

BVAU e.V., Drächlstr. 4, 81541 München

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

***Herrn Hubertus Heil***  
**- Bundesminister für Arbeit und Soziales -**

**Wilhelmstraße 49**  
**10117 Berlin**

**Bundesverband der Arbeitsrechtler  
in Unternehmen e.V. (BVAU)**

**Geschäftsstelle:**  
Drächlstr. 4  
81541 München

**Ansprechpartner:**  
**Silvio Fricke**  
(Geschäftsführer)  
E: [Silvio.Fricke@bvau.de](mailto:Silvio.Fricke@bvau.de)  
T: 089 122 54 953

München, 29. September 2020

**Offener Brief // Erhalt bestehender und Konzeption neuer digitaler Einzelprozesse in der Betriebsverfassung  
zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsparteien**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrter Herr Heil,

wir, der Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen e.V. (BVAU), als unabhängige, bundesweit tätige, branchenübergreifende und personenbezogene sowie ausschließlich auf die umsetzungspolitische Machbarkeit des Unternehmensarbeitsrechtes fokussierte Interessenvereinigung für Arbeitsrechtler in Unternehmen wenden uns mit einem Anliegen an Sie und Ihr Team, das uns sehr am Herzen liegt.

Dabei greifen wir auf das Stimmungsbild unserer inzwischen annähernd 600 Mitglieder aus Unternehmen jedweder Branche und Größe zurück, egal ob deren Tätigkeit dort als Jurist in der Personalabteilung, Rechtsabteilung oder im Ehrenamt des Betriebsrates liegt.

Die ausgesprochen schwierige und leider nach wie vor anhaltende Situation, die durch die notwendigen Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus sowohl im öffentlichen Leben als auch am Arbeitsplatz entstehen, ist für die Betriebsparteien in fast allen Unternehmen eine große Belastung. Die bisher ergriffenen Maßnahmen Ihres Ministeriums etwa in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz oder zur Sicherung der unternehmerischen Existenz (Kurzarbeit u.a.) haben die Folgen der Krise für die Wirtschaft bisher spürbar abgefedert.

Das sichert die Existenz vieler Unternehmen und eben auch deren Arbeitsplätze. Das begrüßen und erkennen wir ausdrücklich an.

Uns ist ferner bewusst, dass ausschließlich aufgrund der Corona-Lage eingeführte Neuregelungen neben der zeitlichen Befristung einer besonderen Evaluierung zum weiteren Fortbestand bedürfen. Voreilige, nicht ausreichend reflektierte Anpassungen insbesondere am Arbeitsrecht stimmen daher zurecht weder mit Ihren noch mit unseren Vorstellungen überein.

Bei den Regelungen zur Digitalisierung von Einzelprozessen in der Betriebsverfassung, Ende Mai verkündet im „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“, sehen wir zum Einen dringenden Bedarf, diese Regelungen bereits jetzt über den 31.12.20 hinaus fortzuschreiben. Auch zeigt sich darüber hinaus **dringender Nachbesserungsbedarf** mit Blick auf die anstehenden Betriebsratswahlen in den Unternehmen sowie laufenden Wahlen zur Mitbestimmung auf Unternehmensebene (Aufsichtsrat).

Die dort geschaffenen Möglichkeiten, etwa die virtuelle Beschlussfassung von Betriebsräten oder die Durchführung von virtuellen Betriebsversammlungen wird von den Betriebsparteien zahlreicher Unternehmen in Anspruch genommen. Die Rückmeldungen, welche uns aus den Unternehmen sowohl von den Kolleginnen und Kollegen aus den Personal- und Rechtsabteilungen als auch den Arbeitnehmergremien erreichen, belegen sehr eindrucksvoll, wie notwendig und hilfreich diese Anpassungen in der Betriebsverfassung waren und sind.

Allerdings befürchten wir, dass alle Beteiligten die derzeit geltende zeitliche Befristung dieser Anpassungen bis zum 31.12.2020 vor große Probleme stellen wird!

Nicht nur die fehlende Planungssicherheit über das Jahresende hinaus oder anstehende Restrukturierungsvorhaben, welche die Betriebsparteien in den nächsten Wochen und Monaten einvernehmlich und passgenau zu meistern haben, werfen jetzt schon Fragen auf, wenn diese bisher provisorisch geschaffenen Optionen wegfallen.

Auch die turnusmäßigen Betriebsratswahlen 2022 unter den gegebenen Umständen (in 2021) vorzubereiten und durchzuführen, bereiten den Betriebsparteien schon jetzt erhebliche Kopfschmerzen. Hinzu kommt, dass es in einer nennenswerten Anzahl von Betrieben erfahrungsgemäß bereits nach dem dritten Amtsjahr, d.h. dieses Mal 2021, zu BR-Neuwahlen kommen wird, weil der Kreis der Ersatzmitglieder ausgeschöpft ist. Der gleiche Bedarf an einer virtuellen Umsetzungsoption trifft auf die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu mitbestimmten Aufsichtsräten zu.

Wir bitten Sie dringend darum, sich **jetzt** dafür einzusetzen, dass:

- die ergriffenen Maßnahmen zur Digitalisierung von Einzelprozessen in der Betriebsverfassung auch über den 31.12.2020 hinaus - notfalls erneut befristet – gelten und dafür fortgeschrieben werden,
- die Lerneffekte der Betriebsparteien (virtuelle Beschlussfassung, virtuelle Betriebsversammlungen usw.) in eine nachhaltige Evaluierung des Ministeriums mit dem Ziel Eingang erhalten, ob einzelne Maßnahmen zumindest als freiwillige Option auch über die Corona-Lage hinaus Eingang in die Betriebsverfassung finden können,

BVAU e.V. | Drächslstraße 4 | 81541 München | info@bvau.de | www.bvau.de  
VR Nr.: 3686 (AG Heidelberg) | Steuer-Nr. 143/236/02493 (FA München)

Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB:  
Alexander R. Zumkeller (Präsident)  
Prof. Dr. Rupert Felder (Vizepräsident)

Bankverbindung:  
Volksbank Kurpfalz H+G Bank eG | Konto: 222666 | BLZ: 67290100  
IBAN: DE16 6729 0100 0000 2226 66 | BIC: GENODE61HD3

- geprüft wird, ob und unter welchen Umständen die anstehenden Betriebsratswahlen – ohnehin in Einklang mit aktueller Rechtsprechung, welche diese Evaluierung längst einfordert – virtuell durchführbar gemacht werden können, da in einer nicht unerheblichen Anzahl von Betrieben nicht nur die Vorbereitungen hierfür in 2021 anlaufen, sondern die Wahlen selbst bereits im nächsten Jahr durchzuführen sind (s.o.).

Sehr gerne unterstützen wir Sie bei all diesen Punkten mit den uns zur Verfügung stehenden Informationen.

Helfen Sie jetzt – bitte!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Präsidium des BVAU,

**Alexander Zumkeller**

- Präsident BVAU e.V.-

Head GBS Labour Relations, Head Global Labour Law,  
Head HR Policies Germany  
ABB AG

**Prof. Dr. Rupert Felder**

- Vizepräsident BVAU e.V. –

Senior Vice President Global HR  
Heidelberger Druckmaschinen AG

**Sandra Bierod-Bähre**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Personalleitung und Mitglied der Geschäftsleitung  
PIN AG

**Matthias Dipper**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Head of International Labor Relations & Employment  
Clariant International AG

**Holger Friege**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Vice President Labour Law  
KION GROUP AG

**Dr. Nelly Gerig**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Divisionmanager Labour Relations, Guidelines & Policies  
Otto Group

**Michael Hengesbach**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Head of Group HR  
Schmitz Cargobull AG

**Christian Stadtmüller**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Senior Director HR Labor Relations  
Infineon Technologies AG

**Catharina v. Zeynek**

- Präsidiumsmitglied BVAU e.V. -

Head of Labour Relations and Labour Law  
Media-Saturn Holding GmbH

BVAU e.V. | Drächslstraße 4 | 81541 München | info@bvau.de | www.bvau.de  
VR Nr.: 3686 (AG Heidelberg) | Steuer-Nr. 143/236/02493 (FA München)

Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB:  
Alexander R. Zumkeller (Präsident)  
Prof. Dr. Rupert Felder (Vizepräsident)

Bankverbindung:  
Volksbank Kurpfalz H+G Bank eG | Konto: 222666 | BLZ: 67290100  
IBAN: DE16 6729 0100 0000 2226 66 | BIC: GENODE61HD3